## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 22.12.1897

# Gesethlatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 22. December 1897.) 64. Stück.

#### 3 nhalt:

126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1897, betreffend das Holzlager-Regulativ.

### №. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Holzlager= Regulativ.

Olbenburg, den 26. November 1897.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. dem Entwurfe eines Holzlager-Regulativs die Zustimmung ertheilt hat, wird dieses Regulativ in der Anlage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 26. November 1897.

Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.



## Holzlager=Regulativ.

Gemäß §. 7 Ziffer 2 und 4 des Zolltarifgesetzes wers den für die Privat-Transitlager von Baus und Nutholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Transitlager für Bau- und Nutholz ohne amtlichen Mitverschluß sind

A. reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen,

B. gemischte Transitlager, wenn das Holz auch zum Absatz im Zollgebiete bestimmt ist.

§. 2.

Auf die Transitlager für Holz finden die Vorschriften des Privatlager=Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist.

## II. Befondere Beftimmungen.

A. Reine Transitlager.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschloffenen Räumen, auch im Wasser, kann gestattet werden; die Lager-

plätze müffen jedoch in erkennbarer Beise bezeichnet sein. Der Zollbehörde sind auf Verlangen Lagepläne einzureichen.

#### §. 4.

## Unmelbung zum Lager.

Die Anmelbung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegenden Mufter A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder von gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen wers den, daß es die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letteres behandelt wird.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

### §. 5.

### Buchführung.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein in zwei Abtheilungen (für Rohholz und für bearbeitetes Holz) zerfallendes Niederlageregister, Muster B, nach Vorsschrift der beigedruckten Anleitung C zu führen. In demsselben wird für jedes Lager ein besonderer Abschnitt ans gelegt.

Die An= und Abschreibung erfolgt in der Regel nach der Stückzahl, dem Festmeterinhalt und der handelsüblichen Bezeichnung der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An= und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Der Direktivbehörde bleibt ferner überlassen, den örtslichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

#### §. 6.

Lagerung von Hölzern, die verschiedenen Zollfäten unterliegen.

Hiegen, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände müssen getrennt gelagert und mit einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Zollsäße versehen werden, sosern nicht nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Anordsnung anderweiter Aufsichtsmaßregeln seitens der Direktivsbehörde davon Abstand genommen wird. Wird den vorsstehenden Bedingungen nicht genügt, so sindet auf den gessammten Lagerbestand an Hölzern der betreffenden Art der höchste der in Betracht kommenden Zollsäße Anwendung.

In dem Niederlageregister (§§. 5 und 18) ist der Zollsat, dem die verschieden belasteten Hölzer derselben Art, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände im Falle der Verzollung unterliegen, ersichtlich zu machen.

Der Lagerinhaber hat in den An= und Abmelbungen zum und vom Lager sowie in den Bearbeitungsanmeldungen den Zollsatz, dem die Hölzer unterliegen, anzugeben.

#### 8. 7.

Behandlung mährend der Lagerung.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche weder Zahl noch Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, bedarf dazu der Erlaubniß der Zollbehörde.

## §. 8.

Die Erlaubniß (§. 7) ist schriftlich bei dem zuständisgen Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen soll, insbesondere, ob die Hölzer

auch nach der Bearbeitung noch der Nr. 13c des Zollstarifs angehören oder durch die Bearbeitung in Hobelswaaren oder grobe ungefärbte Böttcherwaaren oder Foursnire der Nr. 13d oder e umgewandelt werden sollen, sowie in welcher Betriebsanlage die Bearbeitung stattsinden soll. Sine Bearbeitung, in Folge deren die Hölzer einer anderen als der Tarisnummer 13e, d oder e zusallen würden, ist unzulässig.

Die Betriebsanlagen dürfen sich in der Regel nicht in beträchtlicher Entfernung von dem Transitlager befinden. Gehören sie nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftslich das Recht zugesteht, von der anmeldungsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordentlich zu führenden Geschäftsbücher und durch sonstige Beaufsichtigung des Betriebs Ueberzeugung zu nehmen.

Die Erlaubniß ift jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung erfolgt durch das Hauptamt. Soweit erforderlich, sind bei Ertheilung der Erlaubniß weitere Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Ueber die Bearbeitung hat der Lagerinhaber befondere Bücher (Bearbeitungsbücher) zu führen, aus denen Zahl, Gattung und Festmeterinhalt beziehungsweise Gewicht der in Bearbeitung genommenen Hölzer und der durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse zu ersehen sind. Die Bücher müssen den Zollbeamten auf Ersordern jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach den örtlichen Verhältnissen von der Vorschrift der Führung von Bearbeitungsbüchern Abstand zu nehmen.

§. 9.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amts=

stelle in doppelter Aussertigung nach dem Muster D. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt die eine mit dem Genehmigungsvermerke versehene Aussertigung dem Anmelsdenden zu. Vor der Aushändigung darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme aus dem Lager nicht stattsinden.

Erleichterungen, z. B. die Anmeldung für einen längeren Zeitraum oder die nachträgliche Angabe der zu verarbeitenden Hölzer, können bei nachgewiesenem Bedürfnisse von der Direktivbehörde widerruflich zugelassen werden.

#### §. 10.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibuns gen in einer Beilage zu dem Niederlageregister (§. 5) nach dem Muster E geführt.

Der Lagerinhaber hat die Anmeldung (§. 9) nach dem Ergebnisse der Bearbeitung durch Angabe der hergestellten Erzeugnisse und der bei der Bearbeitung entstandenen Absfälle zu vervollständigen und der Amtsstelle zurückzugeben.

Die zur Bearbeitung entnommenen Hölzer, sowie die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse unterliegen der Revision.

Die Revisionsbeamten haben die vom Lagerinhaber durch Sintragung der Ergebnisse vervollständigte Bearbeistungsanmeldung in allen Theilen zu prüsen und sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Sinsicht der Bearbeitungsbücher und der übrigen Geschäftsbücher (Mühlentaseln, Schneideregister u. s. w.), sowie auf sonst geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Etwaige, nicht alsbald aufzuklärende Bedenken bezüglich der Richtigkeit jener Angaben sowie der Form der Bearbeitung, der Inneshaltung der Frist (Muster D Spalte 6) u. s. w. sind der Direktivbehörde vorzutragen.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse werden auf Grund der Revision und der Eintragungen in der Bearbeitungsanmeldung, die entstandenen Abfälle auf Grund der letzteren nach dem Festmeterinhalt oder Gewichte, die Erzeugnisse auch nach der Stückzahl, in Abtheilung II des Niederlageregisters vermerkt.

### §. 11.

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle wird, wenn die bearbeiteten Hölzer oder hergestellten Holze waaren in das Ausland ausgeführt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden,\*) der im §. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Zolltarifgesches vorgesehene Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zolle gewährt.

Die gesetliche Abfallvergütung wird von der zur Bearbeitung entnommenen Robholzmenge berechnet. Sie beträgt

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier= und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:

	a) in der ganzen Länge gleich ftark	
	und breit	Prozent
	β) nicht gleich start oder breit 20	des dazu
b)	für ungefäumte Bretter 20	ver=
c)	für gesägte Fournire 50	wendeten
d)	für Hobelarbeit, wodurch Waa-	Roh=
	ren der Klasse c 3 in solche	holzes.
	der Klaffe d veredelt werden . 15	golges.

Für jede zur Ausfuhr gelangende oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüftung von Seeschiffen verwendete Menge der durch die Bearbeitung gewonnenen Waare

e) in allen übrigen Fällen . . 71/2

<sup>\*)</sup> Anmerkung. Eine Berzollung kann bei reinen Transitlagern nur im Falle des §. 15 Absatz 2, sowie bezüglich eines etwaigen Min= derbefundes bei der Lagerrevision vorkommen.

ist — soweit ein Buchbestand der betreffenden Holzgattung vorhanden ist — ein Betrag an Abfallvergütung zu geswähren, welcher sich zu der im Ganzen zulässigen Versgütung verhält wie die Menge der ausgeführten zu dersjenigen der gewonnenen Waare.

Bei Bearbeitungen, mit denen eine Verminderung des Festmeterinhalts oder Gewichts nicht verbunden ist, tritt ein Zollnachlaß nicht ein. Findet eine wiederholte Bearsbeitung statt, so ist die Abfallvergütung nur einmal und zwar nach dem im Einzelfalle zutreffenden höchsten gesetzlichen Satze zu gewähren.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle ein Zollnachlaß nicht zu gewähren ist, findet die Verzollung der bearbeisteten Hölzer und hergestellten Holzwaaren eintretendenfalls nach Maßgabe der Menge des dazu verwendeten Rohholzes und des auf letzterem angeschriebenen Zollsates statt.

### §. 12.

## Abgang vom Lager.

Hölzer, welche in einem reinen Transitlager für Holz gelagert haben, dürsen nur nach anderen reinen Transitzlagern oder nach dem Zollauslande versandt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden. Die Ueberführung bearbeiteter Hölzer auf ein anderes Lager ist nur mit Zustimmung des Berssendungsamts zulässig; letzteres hat im Falle der Gesnehmigung darüber Verfügung zu treffen, welche Veträge in seinem Niederlageregister abgesetzt und in demjenigen des Empfangsamts zugeschrieben werden sollen.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Borschriften des Begleitschein= und Niederlage=Regu= lativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole abzufertigen. Dabei kann von einer Berschlußanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittelung beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Bei Versendung mit Begleitschein I ist seitens des Ausfertigungsamts in dem Begleitscheine wegen der auf den Hölzern ruhenden Eingangsabgabe und wegen der etwaigen Abfälle das Nähere zu vermerken. Das Erledisgungsamt hat demnächst dem Ausfertigungsamte mitzutheislen, in welcher Weise der Begleitschein Erledigung gefuns den hat.

#### §. 13.

Erleichterungen bei der Revision.

Die Direktivbehörde kann unter Borbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus dem Lager sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Berladung auf die Versandmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzverladungen dauernd verwendeten Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch auf das Interesse der Zollverwaltung ein= für allemal vereidigt sein.

Eine berartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die Bücher des Lagerinhabers über Zugang und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

## §. 14.

Jährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

2

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direftivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestand in Uebereinstimmung zu bringen.

#### §. 15.

## Aufhebung bes Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung des Lagers (§. 11 des Privatlager-Regulativs) fann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 7 bis 11) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 12 und 13) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holze zum Lager in den letzten beiden Kalenderjahren sür das Jahr einen Betrag von 1 000 Mark nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränft werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitslagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bissherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollaufsicht entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager zu verbringen oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausprüftung von Seeschiffen zu verwenden. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Zollgefälle gestatten.

## B. Gemifchte Transitlager.

## §. 16.

Auf die gemischten Transitlager für Holz ohne amt= lichen Mitverschluß finden die Vorschriften der §§. 3 bis 15 mit nachstehenden Zusätzen und Abänderungen entsprechende Unwendung.

#### §. 17.

Bewilligung bes Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Boraussezung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Transitlager für Holz an einem Orte nicht be-willigt werden. Mit einander in unmittelbarem Zusam-menhange stehende Ortschaften sind in dieser Beziehung als ein Ort anzusehen.

### §. 18.

## Bugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Gigenschaft als zollfreie Waare. Im Uebrigen finden darauf die Vorsschriften des §. 6 sinngemäße Anwendung.

#### §. 19.

## Buchführung.

Für die gemischten Transitlager von Holz ist ein Niederlageregister (§. 5) nach Muster B zu führen.



#### §. 20.

### Abmelbung vom Lager.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Die Berechnung und Entrichtung der Eingangsabgaben von den aus dem gemischten Transitlager in den freien Berkehr gelangten Sölzern und den durch die Bearbeitung hergestellten Gegenständen sowie die Bestandsrevisionen er= folgen nach Maßgabe der im §. 16 des Privatlager=Regu= lative enthaltenen Vorschriften. Die Direktivbehörde ift jedoch ermächtigt, für die in jedem Jahre mindeftens einmal vorzunehmende Bestandsrevision einen anderen Termin, als in dem Privatlager=Regulativ angeordnet, zu bestimmen. In diesem Falle hat jedesmal sechs Monate vor ber für die Bestanderevision bestimmten Zeit eine vorläufige Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absat 2 und 3 des §. 16 des Privatlager=Regulative ftattzufinden. Auf die mit der Bestandsrevision zu verbindende endgültige Abrechnung finden die Vorschriften in Absak 4 bis 6 da= selbst Unwendung.

## III. Strafbeftimmungen.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs und die auf Grund hiervon erlassenen, öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwalstungsvorschriften werden, sofern nicht die Strasen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrase bis zu 150 Mark geahndet.

-			
Lau=	at tallment singless R and A A and	Inhalt	$\frac{\delta}{\delta e}$
fende	Der Hölzer	: Gattung und	Mei
Num= mer	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels= üblichen Bezeichnung	Stückzahl	Fe i
1.	2.	3.	
1.	Fichten- und Tannen- Rundholz	400	ntil.
		(Datun	n une
		•	
	erred at more	S. (Et mus	44
	- 4 - 1161 17	300	
	Mit der Deklara	tion ) Ther	einst
	dem Begleits	chein ( "oct	curje
	fende Num= mer 1.	Sau= fende Num= mer  Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels= üblichen Bezeichnung  1. 2.  1. Fichten- und Tannen- Rundholz	Lau= fende Num= mer Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen hanvels= üblichen Bezeichnung  1. 2. 3.  1. Fichten- und Tannen- Rundholz

Mui

Mufter A

(zu §. 4 des Regulativs).

3

## Anmeldung

zum { reinen gemischten } Transitlager von Holz

bes

#### C. Gutzeit 311 Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Hauptzoll-Amts Thorn Nr. 210 vom 12. April 1894.

Eingetragen in dem { Deklarations= Register=Blatt Nr. 1011 am 30. April 1894.

Die Revision übernehmen



Latt=		Unträge				
ende	Der Solzer	Gattung und	a.	bes		
Mum= mer	Benennung nach dem Bolltarif und der besonderen handels- üblichen Bezeichnung	Sindzahl inhalt Gewicht		Gewicht kg	Herfunftsland. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Niederlegers
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Fichten- und Tannen- Rundholz	400	1 200		a. Russland b. —	zum Transitlager Abschnitt 1
		(Datum	und Unters	chrift)		
	87 (84g) - 24 2468 (04					

Mit der Deflaration dem Begleitschein dibereinstimmend.

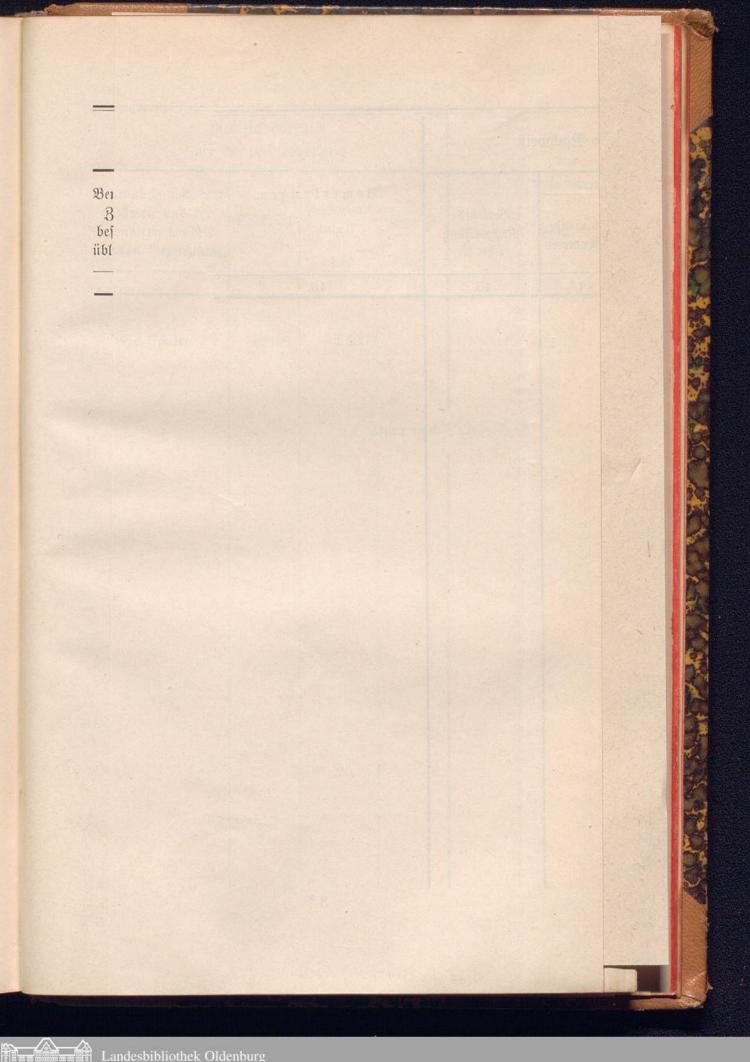
Haupt-Amts-Affiftent.



tge		a.	Anträge des
tmeter= nhalt obm	Gewicht kg	Herfunftsland. b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Niederleger3
4.	5.	6.	7.
1 200	2   10	a. Russland b. —	zum Transitlager Abschnitt 1
Unters	chrift)		
	Mexical	e. e	
ear-p	Haviore		
Mary Control	Heavier Constant		

Haupt-Amts-Alssistent.

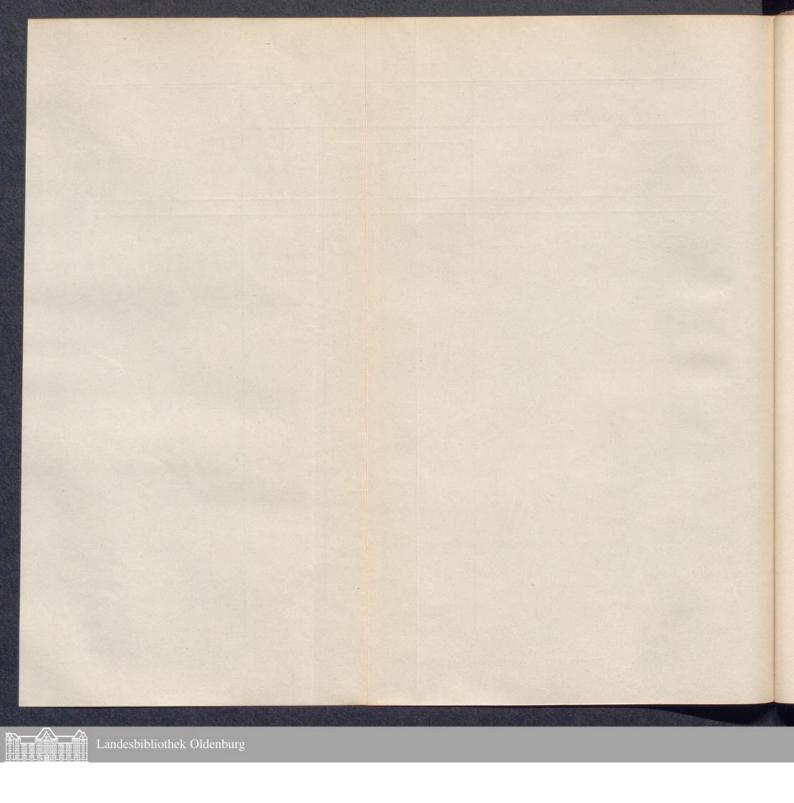
mmend.

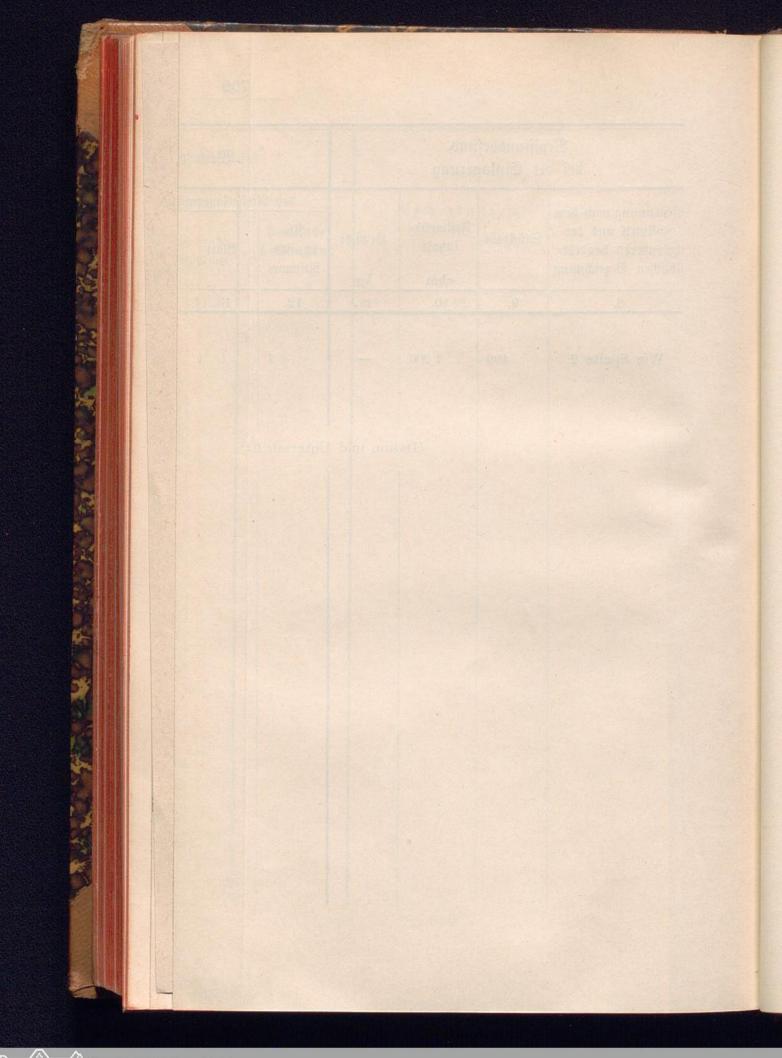




Bolltarif und der Stückzahl Festmeters Gewicht Abs Blatt saufende Berkehrss schonderen handelss Stückzahl Gewicht school Berkehrss	Re bei i	evisionsbef der Einla	fund gerung		Beiterer Nachweis						
8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.  Wie Spalte 2 400 1 200 — 1 1 1  (Datum und Unterschrift)	Benennung nach dem Bolltarif und der besonderen handels- tblichen Bezeichnung	Stildzahl	inhalt		Apritts:		laufende		Bemerfungen.		
(Datum und Unterschrift)	8.	9.	10.	1000	12.	13.	14.	15.	16.		
	Wie Spalte 2	400	1 200	-	1	1	1				
			(Da	tum und	I Unterschri	ft)					









## Abtheilung 1 Rohholz.

-		-
21	22	- 8
**	44	- 1

-				
Lau=	Ani	Beit der chreibung	Bezeichnung	Be=
fende Num= mer	m= Tag Monat		und Nummer der Borregister	zeichnur des Lager= orts
1.	2.	3.	4.	5.
Uebert	ragen	aus dem	Register für 1893	ane)
1	2.	Mai	Begl. Empf. Reg. Nr. 1011	Lager stelle
2	17.	,,,	desgl. Nr. 1115	"
			Zus	sammen
			Bei der Besta Istbestand Zu	andsaufr · · · · · · · · verzolle

Bemerkung. Bu übertragen ift der Iftbestand t

Mufter B

(zu §§. 5 und 19 bes Regulativs).

## Niederlage=Register

für

die { reinen gemischten } Transitlager von Bau- und Nutholz

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

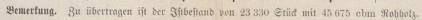
für das Jahr 1894.

Abtheilung I Rohholz, Abtheilung II bearbeitetes Holz.

45 K4



				An f	hreibung					
Lau=	Zeit der Anschreibung		Bezeichnung	Be=	Tarifmäßige Benennung		Der Hölzer		a. Herfunft.	Durch Bearbeitung
fende Num= mer	Tag	Wonat	und Nummer der Borregister	zeichnung des Lager= orts	und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Stüd= zahl	Fesimeter= inhalt cbm	Ge- wicht kg	b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	follen umgewandel werden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Uebert	ragen	aus dem	Register für 1893		A. Rohes weiches Nutzholz	30 000	45 600		a. Russland	350,00 (Bearbeitungs- Anmeldung Nr. 1)
1	2.	Mai	Begl. Empf. Reg. Nr. 1011	Lager- stelle	Fichten- und Tannen-Rundholz	400	1 200		desgl.	541,45 (Bearbeit Anmeldung Nr. 2)
2	17.	,,	desgl. Nr. 1115	n	pos. 13 c 1 — 416 —	500	1 450		desgl.	681,00 (Bearbeit Anmeldung Nr. 3)
			Zus	sammen A	mmen Anschreibung		48 250			111. 3)
				A	bschreibung	7 5 6 8	2 572,45			
					Sollbestand	23 332	45 677,55			
					me vorgefundener	23 330	45 675			
				verzollene	de Differenz	2	2,55		Z. E. J. F. Bl. 1.	V. Q. 94/95. Nr. 6.





## Abschnitt 1.

## C. Gutzeit

chreibun	9					
Tarifmäßige Benennung		Der Hölze	er	a. Herfunft.	Durch	
und die besonder handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	se Stück- zahl	Festmeter= inhalt cbm	Ge= wicht kg	b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bearbeitung follen umgewandelt werden obm	
6.	7.	8.	9.	10.	11.	
A. Rohes weiches Nutzholz	30 000	45 600	rein Jemili	a. Russland	350,00 (Bearbeitungs- Anmeldung	
Fichten- und Tannen-Rundhol		1 200		desgl.	Nr. 1) 541,45 (Bearbeit Anmeldung Nr. 2)	
pos. 13 c 1 — 416 —	500	1 450		desgl.	681,00 (Bearbeit Anmeldung Nr. 3)	
Anschreibung	. 30 900	48 250			111. 0)	
Abschreibung	. 7568	2 572,45				
Sollbestand		45 677,55				
ahme vorgefundener	. 23 330	45 675				
ende Differenz	. 2	2,55		Z. E. J. IV. Q. 94/95. Bl. 1. Nr. 6.		

on 23 330 Stück mit 45 675 cbm Rohholz.

## Abtheilung II bearbeitetes Holz.

					21	ln
Lau=		it der greibung	Abschnitt und Nummer	Bezeich=	Fest= meter= inhalt	23
fende Num= mer	Tag	Monat	des Nieder= lage= regifters, Lb= theilung I	nung des Lager= orts	des ver= wendeten Roh= holzes	1
		2		5.	cbm	
1.	2.	3. Luster A	4.		6. bfall ist gr	H To a u
1.	23.		Abschnitt 2 Nr. 1		202,94	Aus Nutz
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	370,30	vie unge in de
3.	30.	August	dto. 3	dto.	681,00	gle brei
	Zus	sammen .	Anschreibu	ing	1 254,24	
			Abschreibu	ing	452	
		Mithin	Sollbesta	nd	802,24	
and lee			Bestandar er Istbesta		684,04	
	Zu	verzoller	ide Differe	enz	118,20	Z. E
	sind	In das übertrag	ür 1895	684,04		

Bemerkungen. Bei der Bestandsaufnahme werden als Ansat: "825,11: 450 = 1 254.24: x" der Istbestand an verarbem Sollbestand an verarbeitetem Rohholze bildet die zu ve bearbeitetes Holz (450) und entsprechendem wirklichen Abfalle

## Abschreibung

Laut=	શા	Zeit der Schreibung		Der Hölzer		Weiterer	Nadjwe	ei8	
fende Nam= mer	Tag	Monat	Stiid= zahl	Festmeter= inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung des Registers	Blatt	Nr.	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	20.	Februar	927	$ \begin{cases} 202,94 \\ 31,32 \\ 58,61 \\ 57,13 \end{cases} $		Niederlage- register II	34 35 36 37	1 1 1 1	
2	14.	Juli	1 397	{ 370,30 171,15		55 55	34 35	2 2	
3	19.	August	2 094	681,00		"	34	3	
4	1.	Oktober	1 350	400,00		Begl. Ausf. Reg.	2	13	
5	31.	December	1 800	600,00		Zoll-Einn. Journ.	90	2 100	
		Zusammen	7 568	2 572,45					



#### Abschnitt 5.

#### Anichreibung

Lau=	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Nummer	Bezeich=	Fest Tarifmäßige meter= infast Benennung und	D	er Hölzer		· · · · · · ·	Gefet=	2165	älle	
fende Num= mer	Tag	Wonat	des Nieder= lage= registers, Lb= theilung I	nung des Lager= orts	inhalt bes vers wendeten Rohs holzes	die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Stüd= zahl	Fest= meter= inhalt cbm	(Se= witht	b. Wie lange in anderen Rieder= lagen befindlich	liche Abfall= vergü= tung	wirf= fide	gesets- lithe
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
•••		Inster A			100000	ößer als der gesetliche		200	The state of the s		-		
1.	23.		Abschnitt 2 Nr. 1		202,94		5 314	131,20		a. Russ- land		71,74	
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	370,30	vierseitig gesägte ungehobelte Bretter in der ganzen Länge	12 933	243,69		"		126,61	
3.	30.	August	dto. 3	dto.	681,00	gleich stark und breit pos. 13 c. 3 (426)	23 292	450,22		"		230,78	
	Zus		Anschreib Abschreibu		1 254, <sub>24</sub> 452		41 539 24 976	825,11				429,13	418,08
	vorg	Mithin Bei der gefundene	Sollbesta Bestandar er Istbesta ade Differe	nd Ifnahme nd	802, <sub>24</sub> 684, <sub>04</sub> 118, <sub>20</sub>	Z. E. J. IV. Q. 94/95. Bl. 1 Nr. 9	16 563 16 450	450				234,04	
	sind		Register f		684,04		16 450	450		•	331/3	234,04	

Bemerkungen. Bei der Bestandsaufnahme werden als Jstbestand 450 cbm bearbeitetes Holz vorgesunden. Hieraus wird nach dem Ansatz "825,11: 450 = 1 254,24: x" der Jstbestand an verarbeitetem Rohholze zu 684,04 cbm berechnet. Die Disserenz zwischen diesem und dem Sollbestand an verarbeitetem Rohholze die zu verzollende Menge Rohholz. Der vorgesundene Jstbestand an Rohholz (684,04), bearbeitetes Holz (450) und entsprechendem wirksichen Absalt (684,04) ist zu übertragen.



## ch richreibung

	Tarifmäßige Lenennung und	20	er Hölzei	i .	a. Her= funft.	Gefet=	206	älle
tg	undie besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Stück= zahl	Fest= meter= inhalt	Ge= wicht	b. Wie lange in anderen Rieders lagen befindlich	liche Ubfall= vergü= tung	wirk= liche	gesets= Liche
			cbm	kg	ochhoruj	Prozent	cbm	cbm
	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	als der gesetzliche			ist flein	ier als der	: Sollbe	stand.)	
	Rochem weichem holze pos. 13 c 1 6) hergestellte	5 314	131,20		a. Russ- land	$33^{1}/_{3}$	71,74	
	rseitig gesägte hobelte Bretter r ganzen Länge	12 933	243,69		,,		126,61	
	Fich stark und Tant pos. 13 c. 3 (426)	23 292	450,22		"	,711	230,78	
	21	41 539	825,11				429,13	418,08
		24 976			00.1	Turget	el san	
		16 563						
Aı	nschi	16 450	450			telan!	234,04	
	Sollt Bl. 1 Nr. 9		660			Jaman el		
	ne v · · · e Di	16 450	450			331/3	234,04	

on 233 Jitbestand 450 cbm bearbeitetes Holz vorgefunden. Hieraus wird nach dem eitetem Rohholze zu 684,04 cbm berechnet. Die Differenz zwischen diesem und rzollende Menge Rohholz. Der vorgefundene Istbestand an Rohholz (684,04), (684,04 — 450 = 234,04) ist zu übertragen.

## Abtheilung II bearbeitetes Holz.

					1/2	21	[
Lau= _	Laut=		it der hreibung	Abjchnitt und Kummer	Bezeich=	Fest= meter=	THE REAL PROPERTY.
fende Num= mer	fende Num= mer	Tag	Wonat	des Nieder- lage- registers, Ab- theilung I	nung bes Lager= orts	inhalt des ver= wendeten Roh= holzes cbm	
15.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.		(9)	Auster B	. Der wi	rkliche A	bfau ist kle	ii
2.	1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2	320	
3.	2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380	
4.	3.	30.	August	dto. 3	dto.	500	
5.		Z	usammen	Anschreil		1 200	
6.				Abschreil	oung	588,23	
7.	100			Sollbes	tand	611,77	
Hierzu				Bestandsar er Istbesta		607,06	
fall aus		Z	u verzoll	ende Diffe	renz	4,71	2
Zusamr an v holze		i	In das übertrage	Register f ener Besta	ür 1895 nd	607,06	
							2

Bei der Bestandsaufnahme wird ein Bestand vo verarbeiteten Rohhvlzes (850: 430 = 1200: x) von 60 verzollen. Zu übertragen ist der berechnete Jitbestand (23 560 Stück mit 430 cbm) und der entsprechende wirkli

genden (825,11

#### Abschreibung

Lau=	Zeit der Abschreibung			Der Hölzer		Weiterer S	Nachweis		
fende Num= mer	Tag	Monat	Stiid= zahl	Festmeter= inhalt cbm	Gewicht	Beneunung ber Register	Blatt	Nr.	Bemerkungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20,	21.	22.	23.	24.
1.	8.	Juni	1 620	45		Begl. Ausf. Reg.	5	60	(Ausfuhr.)
2.	1.	Juli	11 306	100		Z. E. J.	1	10	bei der vorläuf. Abrechnung nach   den Geschäftsbüchern deklarirt
3.	10.	.,,	1 600	40		Begl. Ausf. Reg.	2	11	Ausfuhr.
4.	11.	September	1 130	55		**	7	71	dto.
5.	30.	,,	4 500	50 26	}	} ,	26	152	In das Lager des N. z. N. auf genommen. Mit überwiesener Abfall.
6.	12.	December	1 010	10		,,	7	70	Ausfuhr.
- 7.	21.	55	3.810	50		Z. E. J.	70	105	Vor der Bestandsaufnahme zu definitiven Abrechnung deklarir
fal au	u gese llvergü sgefüh	etzliche Ab- tung für die arten 150 cbm	24 976	376					
be	arbeite	etes Holz		76					$(825_{,11}:150=418_{,08}:x).$
Zusammen Abschreibung an verarbeitetem Roh- holze		arbeitetem Roh-							

Bemerkung zu Abschreibung Ar. 5. Welche Menge Absall mit überwiesen werden soll, bestimmt das Bersendungsamt. Im vorliegenden Falle ist der wirkliche Absall nach Maßgabe der bis zum Tage der Ueberweisung stattgehabten Anschreibung überwiesen (825,11 : .50 = 429,13 : x). — Im Konto des neuen Lagers sind anzuschreiben: Sp. 6 : 76 cbm, Ep. 9 : 50 cbm, Sp. 13 : 26 cbm.





#### Anfchreibung

Lau=	Zeit der Anschreibung		Abjchnitt und	Bezeich=	Fest= meter=	Tarifmäßige	Der Hölzer			a. Her=	Geset;=	2169	älle
fende Num= mer	Tag	Monat	Nummer des Nieder- lage- regifters, Ab- theilung I	nung des Lager- orts	inhalt bes vers wendeten Rohs holzes	Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Stiid= zahl	Fest= meter= inhalt cbm	Ge= wicht kg	b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	liche Abfall= ver= gütung Brozent	wirf= liche	gejet lidhe
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	(2)	Infter B	. Der wi	rkliche M	bfall ist fle	iner als der gesetliche	, der Fit	bestand	ist flei	ner als de	r Sollbe	stand.)	
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2	320		5 000	220	1	a. Russ- land	331/3	100	
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380	cfr. Muster A	12 200	- 265		,,		115	
3.	30.	August	dto. 3	dto.	500		20 104	365	*	**		135	
	Z	Zusammen Anschreibung Abschreibung			1 200 588, <sub>23</sub>		37 304 13 720	850				350	400
			Sollbes	tand	611,77		23 584						
			Bestandsav er Istbesta		607,06		23 560	430				177,06	
	Zı	u verzoll	ende Diffe	renz	4,71	Z E. J. IV. Q. 94/95 Bl. 1 Nr. 7							
	i		Register f ner Besta		607,06		23 560	430			331/3	177,06	

#### Bemerfungen.

Bei der Bestandsaufnahme wird ein Bestand von 430 cbm Baare (bearbeitetes Holz) vorgesunden. Diesem entspricht eine Menge verarbeiteten Rohholzes (850 : 430 = 1 200 : x) von 607,06 cbm. Die Disservaz zwischen zwischen dieser und dem Sollbestand an Rohholz ist zwerzollen. Zu übertragen ist der berechnete Jitbestand an verarbeitetem Rohholze (607,06), der vorgesundene Jitbestand an Baare (23 560 Stück mit 430 cbm) und der entsprechende wirkliche Absall (607,06 — 430 = 177,06).



## Abschnitt 5.

### C. Gutzeit

## chi schreibung

	Tarifmäßige	T	er Hölze	r	a. Her=	Gesetz=	शक्त	älle
tg	Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Stiick= zahl	Fest= meter= inhalt	Ge= wicht	b. Wie lange in anderen Nieder= lagen befindlich	liche Abfall= ver= gütung	wirt= liche	gesetz= Liche
		M.	cbm	kg		Prozent	cbm	cbm
	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	ter als der gesetliche	, der Fit	bestand	ist flei	ner als de	r Sollbe	stand.)	
	L BEST A	5 000	220		a. Russ- land	$33^{1/3}$	100	
	cfr. Muster A	12 200	- 265		72		115	
		20 104	365	. 00	"	Design	135	
-		37 304	850				350	400
		13 720			110	ligens (	21	
		23 584		alagary			21.	
		23 560	430		918.		177,06	
A	Bl. 1 Nr. 7				all m	201 B		MAN TO STATE OF THE PARTY OF TH
		23 560	430			$33^{1}/_{3}$	177,06	
iah			95E	117	0 to 1 10	ili med	alialiyan	
end								

### semerfungen.

n 430 chm Waare (bearbeitetes Holz) vorgefunden. Diesem entspricht eine Menge 7,06 chm. Die Differenz zwischen dieser und dem Sollbestand an Rohholz ist zu an verarbeitetem Rohholze (607,06), der vorgefundene Istbestand an Waare he Absall (607,06 — 430 = 177,06).

## Abtheilung II bearbeitetes Holz.

					21	n f
Lau=	Re	it der hreibung	Abschnitt und Rummer	Bezeich=	Fest= meter=	9
fende Num= mer	Tag	Monat	des Nieder= lage= registers Ab= theilung I	nung bes Lager= orts	inhalt des ver= wendeten Roh= holzes cbm	Be d he
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
	(20)	luster C.	Der wir	fliche Ab	fall ist kle	iner a
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2.	320	guidan
2.	4.	Juni	Nr. 2	dto.	380	cf
3.	30.	August	Nr. 3	dto.	500	
BEE T	Z	usammen	Anschrei	bung	1 200	
			Abschrei	bung	588,23	
	No. of the last		Sollbes	stand	611,77	
			ndsaufnah r Istbesta		628,24	
	Min I	nusdiffere Lager ger	frei vom ird	16,47		
	In	das Regi ragener l	ster für 18 Bestand	95 über-	611,77	

23 €

Bei der Bestandsausnahme werden  $23\,570$  Stück besprechende Bestand an Rohholz  $(850:445=1\,200:\mathrm{x})=$  Der Jitbestand an Rohholz  $(628,_{24}$  cbm) ist nun um  $16,_{47}$  cl Recht,  $16,_{47}$  cbm Rohholz zollfrei vom Lager zu nehmen. 16 Menge bearbeitetem Holze von  $11,_{66}$  cbm, wozu an Absall (1 frei eine Anzahl — sagen wir 20 Stück — bearbeitete Hölzer auf dem Lager noch  $(23\,570-20)=23\,550$  Stück bearbeit  $=611,_{77}$  cbm Rohholz und  $(183,_{24}-4,_{81})=178,_{43}$  cbm wird in das nelle Register übertragen.

Al p	f	dh	r	e	i	b	u	11	g	
------	---	----	---	---	---	---	---	----	---	--

Lau=	Zeit der Abichreibung			Der Hölzer		Weiterer !	Nachweis			
fende Num= mer	Tag	Wonat	Stück- zahl	Festmeter= inhalt cbm	Gewicht	Benennung der Regifter	Blatt	Nr.	Bemertungen.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
1.	8.	Juni	1 620	50		Begl. Ausf. Reg.	4	40		
2.	10.	Juli	11 500	250		,,	2	25		
3.	12.	Septbr.	- 600	100		19	3	34	The state of the s	
Zusammen Hierzu gesetzliche Abfall- vergütung für die ausge- führten 400 cbm Waare			13 720	400 188, <sub>23</sub>					(850:400 = 400:x).	
Gesam verar	mtabsc beitete	hreibungen n Rohholzes		588,23						
									4*	

183,24

178,43

 $33^{1}/_{3}$ 

#### Muschreibung

Lau=	Zeit der Anschreibung		Abschnitt und Bezeich= Nummer		Fest=	Tarifmäßige	2	er Hölze	r	a. Her=	Gesets=	Aplane	
fende Num- mer	Zag	Monat	des Nieder= lage= registers Lb= theilung I	des Lager= orts	inhalt des ver- wendeten Noh- holzes obm	Benennung und die befondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Stüd= zahl	Fest= meter inhalt cbm	Ge= wicht	b. Wie lange in anderen Nieder= lagen befindlich	liche Abfall= ver= gütung Brozent	wirt= lide	gefeß liche
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	n.	10.	11.	12.	13,	14.
	(907	infter C.	Der wir	fliche Ab	fall ist fle	iner als der gesetliche	, der Ift	bestand i	it größ	er als der	Sollbe	estand.)	
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1		320		5 000			a. Russ-			1
2.	4.	Juni	Nr. 2	dto.	380	cfr. Muster A	12 200	265		,,		115	
3.	30.	August	Nr. 3	dto.	500		20 104	365		,,		135	
	Z	usammen	Anschreil		1 200		37 304 13 790	850				350	400

23584

23 570

23 550

20

445

11,66

433,34

Bemerfungen,

611,77

628,24

16,47

611,77

Sollbestand . .

Bei der Bestandsaufnahme vorgefundener Istbestand . . .

Minusdifferenz, die zollfrei vom Lager genommen wird . .

In das Register für 1895 übertragener Bestand .....

Bei der Bestandsausnahme werden 23 570 Stüd bearbeitetes Holz mit 445 cbm vorgesunden. Hieraus wird zunächst der entsprechende Bestand an Rohholz (850 : 445 = 1 200 : x) = 628,24 cbm und wirklichem Absalte (628,24 - 445) = 183,24 cbm berechnet. Der Jibestand an Rohholz (628,24 cbm) ist nun um 16,47 cbm größer als der Sollbestand (611,77 cbm), der Lagerinhaber hat also das Recht, 16,47 cbm Rohholz dollstei vom Lager zu nehmen. 16,47 cbm Rohholz entsprechen nach dem Ansah 1200 : 16,47 = 850 : x einer Menge bearbeitetem Holze vom 11,66 cbm, wozu an Absalt (16,47 - 11,66) = 4.81 cbm gehören. Der Lagerinhaber entnimmt mitsin zollsfrei eine Anzahl — sagen wir 20 Stüd — bearbeitete Hölzer, die zusammen einen Festmeterinhalt von 11,66 cbm haben. Alsdaun sind auf dem Lager noch (23 570 — 20) = 23 550 Stüd bearbeitetes Holz mit (445 — 11,66) = 433,34 cbm Inhalt, welchem (628,24 — 16,47) = 611,77 cbm Rohholz und (183,24 — 4,81) = 178,43 cbm wirklicher Absalt entsprechen. Dieser nach der Entnahme verbsiebene Bestand wird in das neue Register übertragen.



### duschreibung

Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung	~.".	~ "			Y' C.	Nbfälle		
der Hölzer	Stiid- zahl	Fest= meter inhalt	Ge= wicht	b. Wie lange in anderen Nieder= lagen befindlich	liche Abfall= ver= gütung	wirk= liche	gefetz= Liche	
		cbm	kg		Prozent	cbm	cbm	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
er 18 der gesetzliche,	der Ist	bestand if	īt größ	er als der	Sollb	estand.)		
all Mark a	5 000	220	.020			100		
cfr. Muster A	12 200	265	.00	,,	191.	115	0.	
	20 104	365	1.04	,,	Blaga B	135		
	37 304 13 790	850	.09	a La	name	350	400	
	10 120			-Ita	be Ab	Estavora		
	23 584	0.201	51.10	-078	The same	200		
	23 570	445		100	oditoli	183, <sub>24</sub>	Western Verse	
E. 1	20	11,66				4 81		
	23 550	433,34			331/3	178,43		
	cfr. Muster A	18 der geschliche, der Ist 5 000 cfr. Muster A 12 200 20 104 37 304 13 720 23 584 23 570 E. I 20	7. 8. 9.  18 der geschliche, der Istbestand is 5 000 220  19 of T. Muster A 12 200 265 20 104 365  37 304 850 13 720  23 584 .  23 570 445  E. I 20 11,66	7. 8. 9. 10.  18 der gesetsliche, der Fit bestand ist größ  5 000   220    20 104 365    37 304 850    23 570 445    E. 1 20 11,66	7. 8. 9. 10. 11.  18 ber geseßliche, der Fit bestand ist größer als der cfr. Muster A 12 200 265 . " 20 104 365 . " 37 304 850	7. 8. 9. 10. 11. 12.  18 ber gesetsliche, der Fitbestand ist größer als der Sollb    5 000   220   .   a. Russ-   331/3   land     12 200   265   .   .     20 104   365   .   .     37 304   850   .     13 720     23 584   .   .     23 570   445   .     E. I   20 11,66   .   .     10. 11. 12.    12.   12.   12.     12.   12.   12.     13   12.     14   12   13     15   16   17     17   17     18   19   10     19   10     10   11     12   11     12   11     12   11     13   12     14   15     15   16     10   11     11   12     11   12     11   12     11   12     11   12     11   12     12   13     13   14     14   15     15   16     16   17     17   17     18   19     19   10     10   11     12     10   11     10   11     10   11     11   12     11   12     12   13     13   14     14   15     15   16     16   17     17   17     18   19     19   10     10   11     11   12     12   11     12   11     13   12     14   17     15   17     17   17     18   19     19   10     10   11     10   11     11   12     11   12     12   13     13   14     14   15     15   16     16   17     17   17     18   18     19   19     10   10     10   10     10   11     10   11     11   12     12   13     13   13     14   15     15   16     16   17     17   17     18   18     19   10     10   11	7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.  18 ber gesetsliche, ber Fitbestand ist größer als ber Sollbestand.)  20 104 365	

#### merfungen, end

arbeitetes Holz mit 445 cbm vorgefunden. Hieraus wird zunächst der entseles, 28,24 cbm und wirklichem Absalle (628,24 — 445) = 183,24 cbm berechnet. Im größer als der Sollbestand (611,77 cbm), der Lagerinhaber hat also das har cbm Rohholz entsprechen nach dem Ansah 1 200 : 16,47 = 850 : x einer 6,47 — 11,66) = 4.81 cbm gehören. Der Lagerinhaber entnimmt mithin zollen die zusammen einen Festmeterinhalt von 11,66 cbm haben. Alsdann sind etes Holz mit (445 — 11,66) = 433,34 cbm Inhalt, welchem (628,24 — 16,47) anwirklicher Absall entsprechen. Dieser nach der Entnahme verbliebene Bestand von sie

Qau=	Lau=	Ze Ansch	it der preibung	Abschnitt und Rummer	Bezeich=	Fest= meter=
fende Num= mer	fende Num= mer	Tag	Monat	des Nicher= lage= registers, Ab= theilung I	nung bes Lager= orts	inhalt des ver= wendeten Roh= holzes cbm
15.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
			(Muj	iter D. I	der wirks	iche Abfall
1. Juni	1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2	320
2.	2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380
3.	3.	30.	August	dto. 3	dto.	500
Hierzu für die 400 cbi  Zusamme an vera holze		Bei gefui	der Bestandener Is er Lager	Anschreibu Abschreibu Sollbesta andsaufnah tbestand . inhaber en bertragen	and	1 200 1 227,94 Nichts

Bemerkungen. Da die Abschreibung, in der die i Sollbestand nicht vorhanden, und der Lagerinhaber hat vom Lager zu nehmen. Auf dem Lager verbleibt darau

21	6	-1	d	r	e	i	b	11	11	9	
----	---	----	---	---	---	---	---	----	----	---	--

				*	t v l m	reibun	9		
Lau=	ber '	Zeit Abschreibung		Der Hölzer		Weiterer !	Nachweis		
fende Num= mer	Tag	Monat	Stiid= zahl	Festmeter= inhalt obm	Gewicht	Benennung der Regifter	Blatt	Mr.	Bemerfungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1.	8.	Juni	1 620	50		Begl. Ausf. Reg.	4	40	
2.	10.	Juli	11 500	250		,,	2	25	
3.	12.	September	600	100		"	3	34	
für 400 d Zusami an v	Abfa die a ebm W	ammen  ullvergütung usgeführten faare bschreibung tetem Roh-	13 720	400 188 <sub>:23</sub> 588 <sub>:23</sub>					(850:400 = 400:x).

#### Anschreibung

Lau=		it der greibung	Abschnitt und	Bezeich=	Fest=	Tarifmäßige	D	er Hölze	r	a. Her= funft.	Geset-	216	fälle
fende Num= mer	Tag	Monat	Nummer bes Nieber= lage= registers, Ub= theilung I	nung bes Lager= orts	inhalt bes ver= wendeten Roh= holzes cbm	Benenning und bie besondere handelsübliche Bezeichnung der Gölzer	Stüd-	Fest= meter= inhalt cbm	Ge= wicht kg	b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	liche Abfall= vergü= tung	wirf= lidje ebm	gefet:= lidje cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
		(Mu	iter D. I	Der wirks	iche Abfall	ift fleiner als der ge	setsliche,	Sollbei	tand ist	nicht vorh	anden.)		
1.	23.	März	Abschnitt 2 Nr. 1	Lager- halle 2	320		5 000	220		a. Russ- land	331/3	100	550
2.	4.	Juni	dto. 2	dto.	380	cfr. Muster A	12 220	265		"		115	200
3.	30.	August	dto. 3	dto.	500		20 104	365		,,		135	
	Zus	ammen	Anschreibu	ing	1 200		37 304	850				350	400
			Abschreibu	ing	1 227,94		37 220					,	
			Sollbesta	and	Nichts								
			andsaufnal tbestand .				84	15					
			inhaber ei				84	15					
		Zu ü	bertragen	ist		Nichts							

Bemerkungen. Da die Abschreibung, in der die volle gesetliche Absalvergütung enthalten ist, größer als die Anschreibung ist, ist ein Sollbestand nicht vorhanden, und der Lagerinhaber hat das Recht, den gesammten bei der Bestandsaufnahme vorhandenen Jibestand zollfrei vom Lager zu nehmen. Aus dem Lager verbleibt darauf Richts, und es ist mithin auch kein Bestand zu übertragen.



### nichreibung

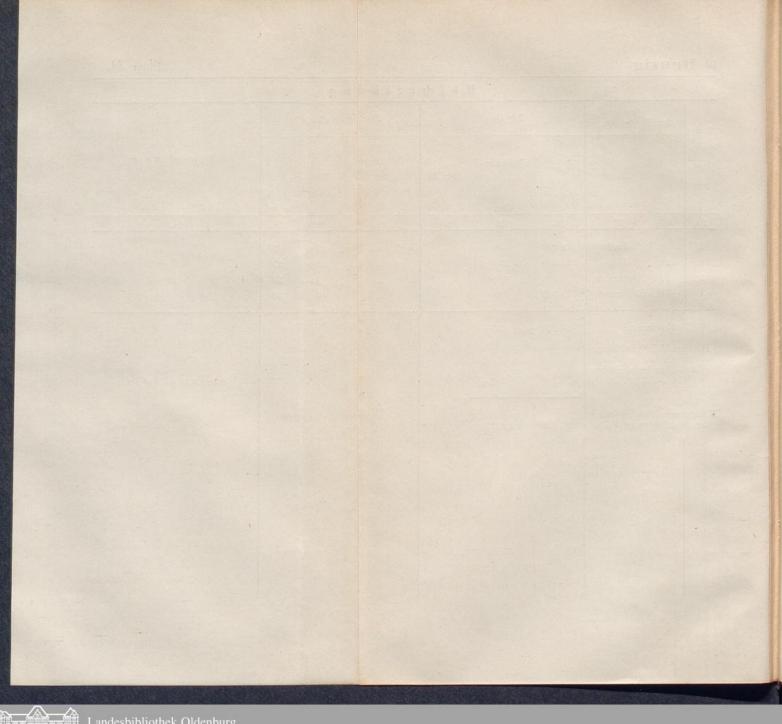
-	- Tarifmäßige	T	er Hölze	r	a. Her=	list	216	fälle
ı	Benennung und	Stiid=	Fest= meter= inhalt	Ge= wicht	funft. b. Wie lange in anderen Nieder= lagen befindlich	Gefets= liche Abfall= vergü= tung	wirf= lidje	gefetz= Liche
			cbm	kg		Prozent	cbm	cbm
The state of the s	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
-	ist kleiner als der ge	setliche,	Sollbei	tand ist	nicht vorha	inden.)		
	Beginner, Rose	5 000	220	20.09	a. Russ-	331/3	100	
	cfr. Muster A	12 220	265		n	Liste .	115	
	441	20 104	365	. 41	,,	andda	135	
		37 304	850		181	Roju	350	400
		37 220			1 000	nistan		THE STATE OF THE S
					36	dient	dia nei	
		84	15		- 404	E med	alakani	ev gov goled
		84	15					
	Nichts							
a								
91								

polle gesetliche Absalvergütung enthalten ist, größer als die Anschreibung ist, ist ein das Recht, den gesammten bei der Bestandsausnahme vorhandenen Istbestand zollfrei f Richts, und es ist mithin auch kein Bestand zu übertragen.

311 fno 110 La me П fen (11 Mu rrt 111 tig 1 aç s en zı H ai eti ec je ito ne Zu hu their 2 it

#### Abichreibung

				*	t b f ti)	reibun	9		
Lan=	der '	Zeit Abschreibung		Der Hölzer		Weiterer !	Nachweis		
fende	Tag	Monat	Stiid= zahl ,	Festmeter= inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung ber Regijter	Blatt	Nr.	Bemerkungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1. 2. 3. 4.	8. 10. 12.	Juni Juli September December	1 620 11 500 600 23 500	50 250 100 435		Begl. Ausf. Reg.	4 2 3 5	40 25 34 16	
für 835	a Abfa	mmen	37 220	835 392, <sub>94</sub>					(850:835=400:x).
Zusamm an be	nen A	bschreibung tetem Holze	37 220	1 227,94					





ţţ -ist t das I f Nic

- 5. Bei der definitiven Abrechnung ist in Abtheiln der gesammten Abschreibung (Spalten 15/16) v diesem Sollbestand ist der bei der Bestandsaufnamenge ist zu verzollen. Der verbliebene Bestand tive Abrechnung mit dem Jahresschlusse zusamme
- 6. In den Spalten 1 bis 13 der Abtheilung II von aus dem Lager entnommenem Rohholze (wie bis 10), die zur Herstellung dieser Menge verark thatsächlich entstandene Abfall (Spalte 13) nach zurückgelangten Bearbeitungsdeklaration anzuschre den Angabe in Spalte 16 der Abtheilung I übe Spalten 15 bis 23 wird die Stückzahl und der scharbeiteten Hölzer und zwar ohne Berücksichtig bearbeitete Hölzer von einem Lager nach einem an der entsprechende thatsächliche Abfall nach An Niederlageregister des Empfangsamts mit in Zug in Spalten 18/19 der Abtheilung II des Holzlag bearbeiteten Hölzer auch der Festmeterinhalt des ist in Spalte 6 die überwiesene Waare plus den und in Spalte 13 der überwiesene Abfall in Zu
- 7. Zur definitiven Abrechnung sind die Spalten 6, der Abtheilung II aufzurechnen. Es wird sodat der gesetzliche Abfall für die gesammte verarbeitet Hierauf wird die auf die ausgeführte Menge ber dem Ansatze: Die gesammte hergestellte Menge Menge bearbeitetes Holz wie der gesammte gesetz das ausgeführte bearbeitete Holz. Die gefundene alsdann die so gefundene Gesammtabschreibung bildet den Sollbestand an verarbeitetem Rohht
- 8. Bei der gleichzeitig mit der definitiven Abrechnun Festmeterinhalt des noch auf dem Lager befindlich Hieraus ist der entsprechende Bestand an verarbei Ansabe zu berechnen: Die gesammte hergestellte Lestand an Waare, wie die gesammte verarbeit Rohholz.

### Anleitung

zur

Führung der Niederlage-Register für reine gemischte Transitlager von Bau- und Nutholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

1. Das Register ift für das Kalenderjahr in zwei Abtheilungen — Abtheilung I Robholz, Abtheilung II bearbeitetes Holz — zu führen. Als Robholz sind alle diejenigen Hölzer anzusehen, welche im Insand einer Bearbeitung noch nicht unterlegen haben.

Die tarifarisch verschiedenen Holzgattungen sowie die mit verschiedenen Bollfagen belafteten Bolzer berfelben Gattung find im Register innerhalb ber im Abfat 1 vorgeschriebenen Abtheilungen getrennt zu behandeln.

2. Ein förmlicher Abschluß burch Absetzen ber Abschreibung von ber Anschreibung, Bilbung bes Sollbestandes, Ausgleichung zwischen Solls und Iftbestand und Vortragen bes banach im Lager verbliebenen Bestandes findet nur bei der mit einer Bestandsaufnahme verbundenen befinitiven Abrechnung statt.

3. Fällt die befinitive Abrechnung nicht mit dem Schluffe des Ralenderjahres zusammen, so find die seit der letten befinitiven Abrechnung in Uns und Abschreibung fich ergebenden Schluffummen jedes Kontos in die entsprechens den Spalten des Registers für das nächste Jahr zu übertragen; dort werden fie alsdann mit aufgerechnet.

4. In der Abtheilung I (Rohholz) find in Spalten 1 bis 10 die zum Lager gekommenen Mengen ausländischen Roh- und Nußholzes nach Maßgabe des Revisionsbefundes in den Begleitpapieren anzuschreiben. Die vom Lager zur Ausfuhr, Bersendung, Berzollung und zur Berarbeitung entnommenen Mengen Rohholz werden in Spalten 12 bis 20 unter Angabe des Registers, in welchem der weitere Nachweis der Baare geführt wird, abgeschrieben. Bei den zur Berarbeitung entnommenen Posten sind zunächst nur die Spalten 12 bis 15 auszusüllen und ist gleichzeitig in Spalte 11 ein Bermert über die entnommene Menge und die Nummer der Bearbeitungsanmeldung abzugeben; sobald die Bearbeitungsanmeldung an den Registerführer zurückgelangt, hat alsdann auf Grund der in der Bearbeitungsanmeldung vorgenommenen Bertheilung des entnommenen Rohholzes auf die hergestellten Waarensorten die Ausfüllung der Spalten 16 bis 20 stattzusinden.

- 5. Bei der definitiven Abrechnung ift in Abtheilung I (Rohholzkonto) der Sollbestand an Rohholz durch Abseten der gesammten Absetreibung (Spalten 15/16) von der gesammten Anschreibung (Spalten 7/8) zu bilden, mit diesem Sollbestand ift der bei der Bestandsaufnahme vorgefundene Istbestand zu verzleichen, die eventuelle Fehlsmenge ist zu verzollen. Der verbliebene Bestand (Istbestand) ist neu vorzutragen beziehungsweise, wenn die definistive Abrechnung mit dem Jahresschlusse zusammenfällt, in das neue Register zu übertragen.
- 6. In ben Spalten 1 bis 13 der Abtheilung II (Konto für die bearbeiteten Hölzer) ift die durch Bearbeitung von aus dem Lager entnommenem Rohholze (vergl. Ziffer 4) hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalten 8 bis 10), die zur Herstellung dieser Menge verarbeitete Menge Rohholz (Spalte 6) und der bei der Bearbeitung thatsächlich entstandene Absalt (Spalte 13) nach Maßgabe der nach beendeter Bearbeitung an den Registersührer zurückgesangten Bearbeitungsdeklaration anzuschreiben. Die Angabe in Spalte 6 muß dabei mit der entsprechenden Angabe in Spalte 16 der Abtheilung I übereinstimmen. Spalte 14 bleibt vorerst unauszessüllt. In den Spalten 15 dis 23 wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt (das Gewicht) der auszessührten und der verzollten bearbeiteten Hölzer und zwar ohne Berücksichtigung des entsprechenden Absalts abgeschrieben. Werden jedoch bearbeitete Hölzer von einem Lager nach einem anderen versandt, so ist stets neben der Menge bearbeiteten Holzes der entsprechende thatsächliche Absalt nach Anweisung des Versendungsamts mit zu überweisen und in dem Riedersageregister des Empfangsamts mit in Zugang zu stellen. Beim Aussfertigungsamte kommt in diesem Falle in Spalten 18/19 der Absheitung II des Holzsagerregisters neben Stückzahl und Festmeterinhalt der überwiesenen bearbeiteten Höstzer auch der Festmeterinhalt des mit überwiesenen Absalt, in Spalten 8/9 die überwiesene Waare und in Spalte 6 die überwiesene Absalt in Zugang zu stellen.
- 7. Zur befinitiven Abrechnung find die Spalten 6, 8, 9, 10, 13 der Anschreibung und 18, 19, 20 der Abschreibung der Abtheilung II aufzurechnen. Es wird sodam unter Anwendung des in Spalte 12 vermerkten Prozentsates der gesetzliche Abfall für die gesammte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) berechnet und in Spalte 14 vermerkt. Hierauf wird die auf die ausgeführte Menge bearbeitetes Holz entfallende gesetzliche Absallmenge berechnet nach dem Ansatz die gesammte hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalte 9) verhält sich zu der ausgeführten Menge bearbeitetes Holz (Spalte 9) verhält sich zu der ausgeführten Menge bearbeitetes Holz (Spalte 14) zu dem gesuchten gesetzlichen Absalle für das ausgeführte bearbeitete Holz. Die gesundene Absallmenge wird der Summe der Spalte 19 hinzugefügt und alsdann die so gesundene Gesammtabschreibung von der Anschreibung in Spalte 6 abgezogen. Das Resultat bildet den Sollbestand an verarbeitetem Rohholze.
- 8. Bei der gleichzeitig mit der definitiven Abrechnung stattfindenden Bestandsaufnahme wird die Stückzahl und der Festmeterinhalt des noch auf dem Lager befindlichen bearbeiteten Holzes (der Istbestand an Waare) sestgestellt. Hieraus ist der entsprechende Bestand an verarbeitetem Rohholze (der Istbestand an Rohholz) nach folgendem Ansatz uberechnen: Die gesammte hergestellte Waarenmenge (Spalte 9) verhält sich zu dem vorgesindenen Istbestand an Waare, wie die gesammte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) zu dem gesuchten Istbestand an Rohholz.



ng I (Rohholzkonto) der Sollbestand an Rohholz durch Absehen on der gesammten Anschreibung (Spalten 7/8) zu bilden, mit hme vorgesundene Istbestand zu vergleichen, die eventuelle Fehls (Istbestand) ist neu vorzuträgen beziehungsweise, wenn die definisisällt, in das neue Register zu übertragen.

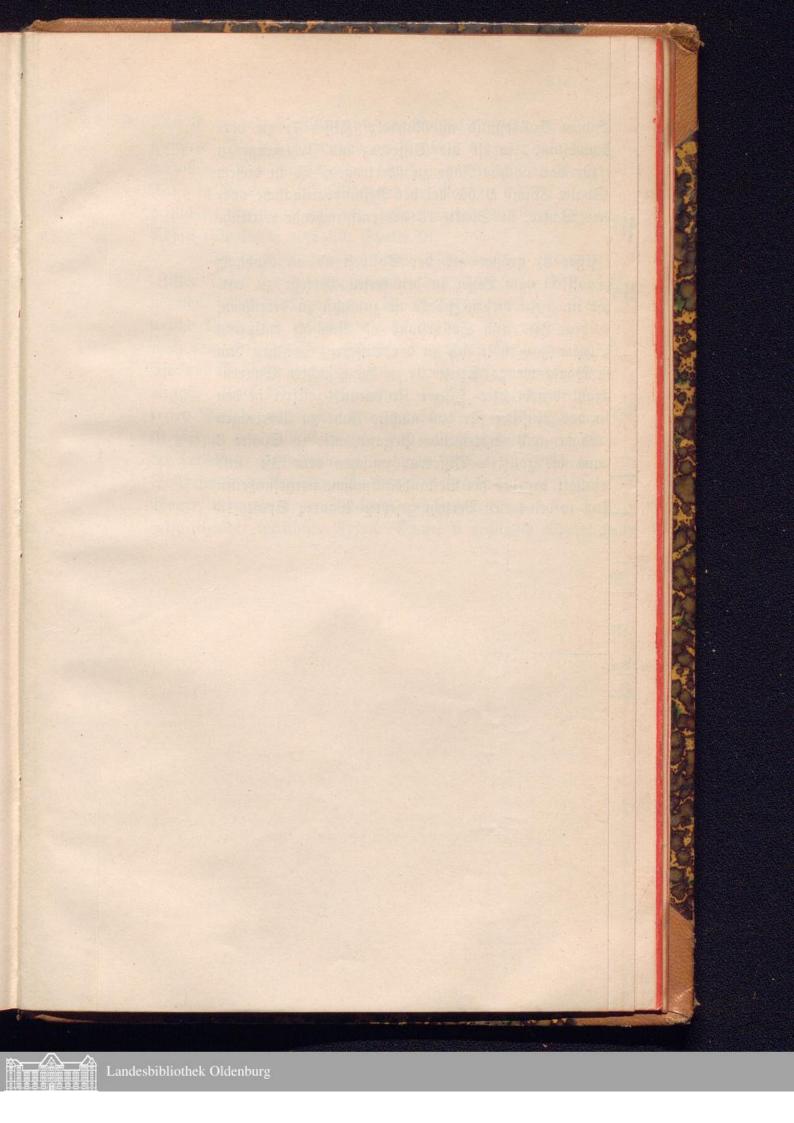
(Konto für die bearbeiteten Hölzer) ift die durch Bearbeitung rgl. Ziffer 4) hergestellte Menge bearbeitetes Holz (Spalten 8 eitete Menge Rohholz (Spalte 6) und der bei der Bearbeitung Maßgabe der nach beendeter Bearbeitung an den Registerführer iben. Die Angabe in Spalte 6 muß dabei mit der entsprechenzeinstimmen. Spalte 14 bleibt vorerst unausgefüllt. In den zestmeterinhalt (das Gewicht) der ausgeführten und der verzollten ung des entsprechenden Absalfs abgeschrieben. Werden jedoch ideren versandt, so ist stets neben der Menge bearbeiteten Holzes weisung des Versendungsamts — mit zu überweisen und in dem ang zu stellen. Beim Aussertigungsamte kommt in diesem Falle gerregisters neben Stückzohl und Festmeterinhalt der überwiesenen mit überwiesenen Absalfs zur Abschreibung. Beim Empfangsamt überwiesenen Absalf, in Spalten 8/9 die überwiesene Waare gang zu stellen.

3, 9, 10, 13 der Anschreibung und 18, 19, 20 der Abschreibung in unter Anwendung des in Spalte 12 vermerkten Prozentsatzes Rohholzmenge (Spalte 6) berechnet und in Spalte 14 vermerkt. urbeitetes Holz entfallende gesetzliche Absallmenge berechnet nach bearbeitetes Holz (Spalte 9) verhält sich zu der ausgeführten liche Absall (Spalte 14) zu dem gesuchten gesetzlichen Absalle für Absallmenge wird der Summe der Spalte 19 hinzugefügt und von der Anschreibung in Spalte 6 abgezogen. Das Resultat sze.

g stattsindenden Bestandsaufnahme wird die Stückzahl und der en bearbeiteten Holzes (der Istbestand an Waare) festgestellt. tetem Rohholze (der Istbestand an Rohholz) nach folgendem Baarenmenge (Spalte 9) verhält sich zu dem vorgefundenen Istete Rohholzmenge (Spalte 6) zu dem gesuchten Istbestand an

oolle das f Ni

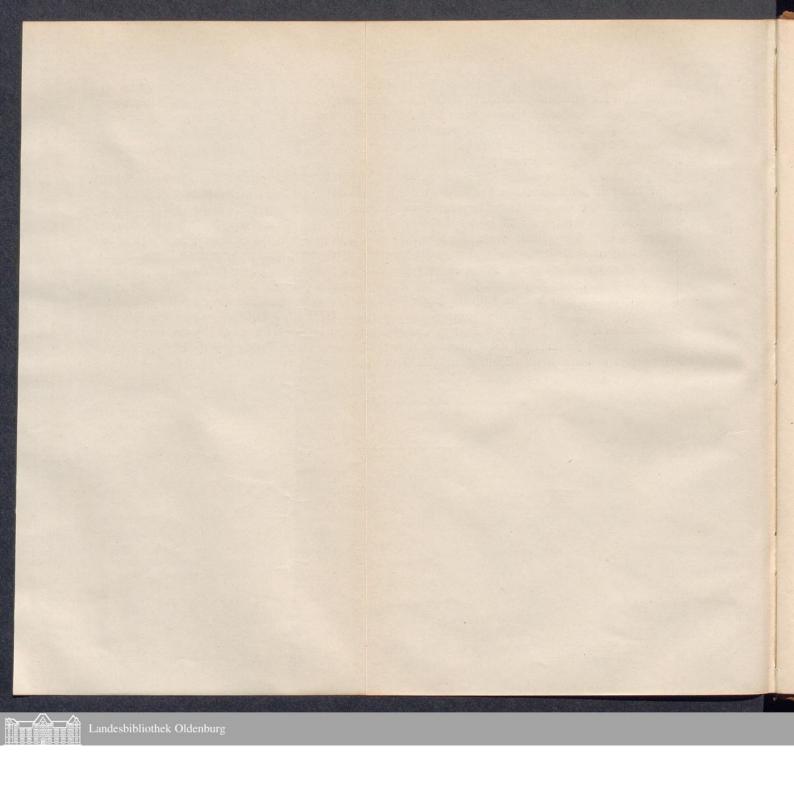
- ift



9. Der so gesundene Fitbestand an Rohholz (Ziffer 8) ist mit dem Sollbestand an Rohholz (Ziffer 7) zu vers gleichen. Ist der Istbestand an Rohholz kleiner als der Sollbestand, so ist die Differenz als Fehlmenge zu verzollen. Neu anzuschreiben beziehungsweise in das Register für das nächste Jahr zu übertragen, ist in diesem Falle in Spalte 6 der Istbestand an Rohholz (Ziffer 8), in Spalte 8 und 9 die dei der Bestandsaufnahme vors gesundene Stückzahl und der Festmeterinhalt der noch lagernden Waare, in Spalte 13 der entsprechende wirkliche Absaul (Spalte 6 abzüglich Spalte 9).

Ift bagegen ber berechnete Titbeftand an Nohholz (Ziffer 8) größer als ber Sollbestand an Nohholz (Ziffer 7), so hat der Lagerinhaber das Recht, die Differenz zollfrei vom Lager in den freien Berkehr zu entsnehmen, soweit noch genügend Waare derselben Sorte im Lager ist. Zu diesem Zwecke ist zunächst zu berechnen, welche Menge der vorhandenen Waare der Differenz zwischen dem Ist und Sollbestand an Rohholz entspricht nach dem Anspect. Die gesammte verarbeitete Rohholzmenge (Spalte 6) verhält sich zu der Differenz zwischen dem Ist und Sollbestand an Rohholz, wie die gesammte hergestellte Waarenmenge (Spalte 9) zu der gesuchten Waarenmenge. Sine der so gefundenen Menge entsprechende Stückzahl bearbeiteter Hölzer ist darauf zollfrei in den freien Versehr zu sehen. Nen anzuschreiben beziehungsweise in das Register sür das nächste Tahr zu übertragen ist hierauf der nach Entnahme der zollfreien Hölzer auf dem Lager noch verbleibende Bestand, also in Spalte 6 der berechnete Titbestand an Rohholz (Ziffer 8), vermindert um die zollfreie Differenz zwischen dem Ist und Sollbestand an Rohholz; Spalten 8/9 Stückzahl und Festmeterinhalt der bei der Bestandsaufnahme vorgesundenen Waare, vermindert um Stückzahl und Festmeterinhalt der zollfrei in den freien Versehr gesetzen Waare; Spalte 13 entsprechender wirklicher Absall (Spalte 6 abzüglich Spalte 9).





tç -ift oolle das f Ni

De Lau= fende Nr. 1.



#### Mufter ID

(zu §. 9 des Regulativs).

## Anmeldung

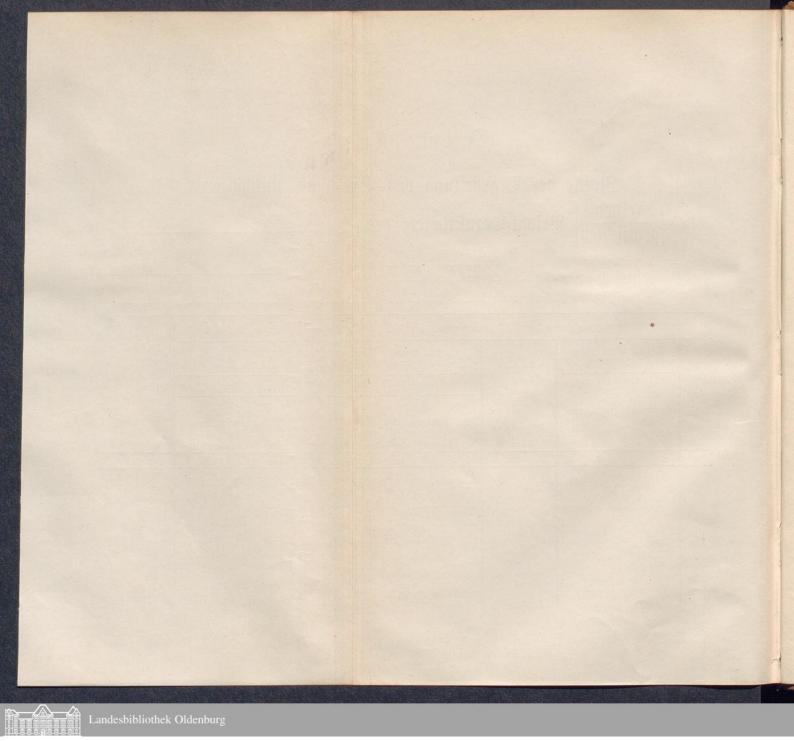
zum

## Zwecke der Bearbeitung von Ban= und Ruthölzern

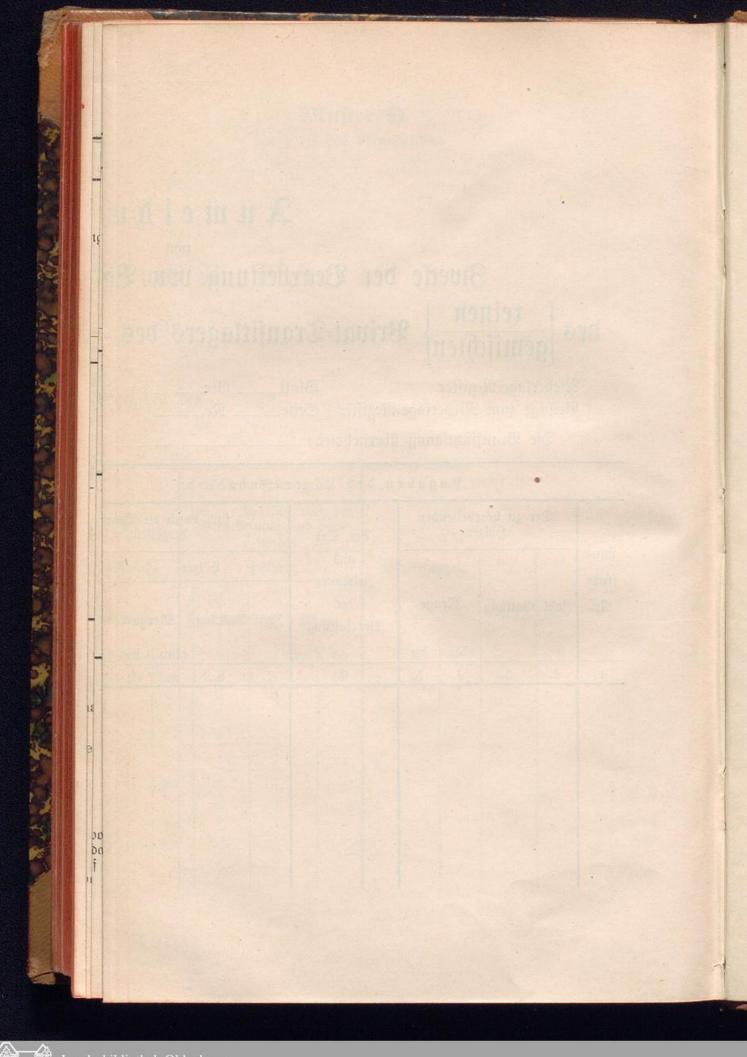
des { reinen gemischten } Privat=	Transitlagers des		
Niederlage-Regifter Beilage zum Niederlage-Regifter Die Beauffichtigung übernehme			18

			A u	gabe	n des Lage	r = 3 n	haber	8.				23	eitere Ab	fertigu	ng.	
0	D	er zu bea Hölz	rbeiten er	den	Art, Ort		Es find d	urch d herge	ie Bec	rbeitur	ıg		der Revif rarbeitun gefun	g sind		
Lau=				7/10/	und		Söls	er	1	216	fälle		Sölz	er	SING	Bemerfungen.
Nr.	Zahl	Gattung	Mei	nge	Zeitbauer ber Bearbeitung	Zahl	Sattung	Me	nge	Me	nge	Zahl	Gattung	M	enge	
			cbm	kg				cbm	kg	cbm	kg			cbm	kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.











# Zu Abschnitt

Lau= fende Nr.	Nr. der An= schreibung im Niederlage= Register	Tag der Abgabe der Anmeldung.	Tag bearb
1.	2.	3.	
			ango

Mufter E

(zu §. 10 des Regulativs).

Beilage

311111

Niederlage=Register

für

die freinen gemischten Transitlager von Holz,

betreffend

die Bearbeitung der Hölzer.



#### Bu Abichnitt des Sauptregisters.

Lau= ber fende schre Nr. Nied	Nr. An= sibung sin erlage= gifter	Tag der Abgabe der Anmelbung.	Tag ber Revision ber bearbeiteten Hölzer	Bemertungen.
1.	2.	3.	4.	5.



## des Hauptregisters.

der teten Hölzer	Bemerfungen.	
4.	5.	
a All es pa	Lundaim	
in Cranic		
desilonos		
i gutture (anol	E 210	
I SOMETHING		